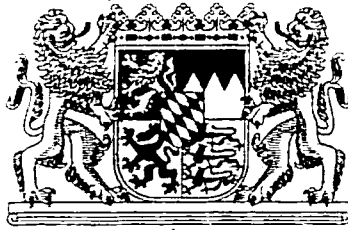


Ausfertigung

AN 18 K 05.30234



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Steckbeck und Ruth,
Leipziger Platz 1, 90491 Nürnberg,
Az.: 3-7855-05

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern in Berlin, dieses
vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg
Az.: 5141762-224

- Beklagte -

beteiligt:
Regierung von Mittelfranken als Vertreter des öffentlichen Interesses,
Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

w e g e n

Verfahrens nach dem AsylVfG

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 18. Kammer,

durch den Einzelrichter

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

Stumpf

auf Grund mündlicher Verhandlung

vom 22. September 2005
am 27. September 2005

folgendes

Urteil:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2005 wird in Ziffer 2 und in Ziffer 4 insoweit, als eine Abschiebung nach Eritrea angedroht wird, aufgehoben.
2. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bei dem Kläger hinsichtlich Eritreas vorliegen.
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird verpflichtet, in der Abschiebungsandrohung festzustellen, dass der Kläger nicht nach Eritrea abgeschoben werden darf.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens;
insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist nach eigenen Angaben eritreischer Staatsangehöriger, tigrinischer Volkszugehörigkeit, christlich-orthodoxen Glaubens und reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 28. September 2004 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein, um seine Anerkennung als Asylberechtigter zu beantragen.

Zur Begründung gab der Kläger in seiner Anhörung am 15. Januar 2005 im Wesentlichen an, er sei in Äthiopien geboren und habe auch früher die äthiopische Staatsangehörigkeit gehabt. Im Jahre 1998 sei er nach Eritrea abgeschoben worden. Dort habe er auch seinen eritreischen Personalausweis erhalten. Er habe in Eritrea einen Freund namens , den

er bereits in Äthiopien gekannt habe, wiedergetroffen. Dieser Freund habe für die Amerikanische Botschaft gearbeitet. Sein Freund und eine weitere Person seien dann aber verhaftet worden. Den Grund wisse er nicht. Von der Verhaftung habe er von Leuten, die mit seinem Freund zusammengearbeitet hätten, erfahren. Er habe ihn dann im Gefängnis besucht. Bei seinem Besuch sei sein Name registriert worden. Einmal habe man ihn gefragt, woher er kenne. Er habe wahrheitsgemäß geantwortet, dass er ihn von Äthiopien her kenne. Dann sei auch er befragt worden. Man habe seine Wohnung durchsucht, aber nur frei erhältliche Zeitungen gefunden. Im Dezember 2003 sei auch er inhaftiert und bis zum Juni 2004 festgehalten worden. Dies sei nur wegen seinem Freund gewesen. Er sei auch immer nur zu ihm befragt worden. Er und sein Freund seien auf dem 6. Polizeirevier in Asmara eingesperrt gewesen. Nach einem halben Jahr habe man ihn wieder freigelassen. Er habe nicht nach dem Grund gefragt. Er sei nur erleichtert gewesen. Er habe dann weiterhin gearbeitet. Einen Monat später sei er wiederum verhaftet und drei Tage lang festgehalten worden. Im September 2004 habe man ihn ein drittes Mal verhaftet und erneut drei Tage lang festgehalten. Im November 2004 sei er nochmals verhaftet und zwei Tage lang festgehalten worden. Dabei habe man ihn auch geschlagen. Bei diesen kurzzeitigen Verhaftungen sei er zu seinem familiären Hintergrund und zu politischen Aktivitäten befragt worden. Die Verhöre hätten in einer Polizeistation in der Nähe von Dage Hamos stattgefunden. Er habe schließlich Angst um sein Leben gehabt und sei ausgereist. Am 7. November 2004 habe er Eritrea verlassen. Er habe illegal die Grenze zum Sudan überquert. Anschließend habe er sich in Khartoum bei einem Cousin aufgehalten. Am 28. Dezember 2004 sei er von Khartoum aus in die Bundesrepublik Deutschland geflogen. Er sei zunächst mit Kenian Airlines bis nach Kairo geflogen. Der Abflug habe um 6.00 Uhr stattgefunden. Die Flugzeit bis nach Ägypten habe ca. eindreiviertel Stunden betragen. Um 9.00 Uhr oder 9.30 Uhr seien sie weitergefliegen. Der Weiterflug sei mit Egypt Airlines erfolgt. Um 17.30 Uhr sei das Flugzeug in Frankfurt/Main gelandet. Es sei beim Terminal zum Stillstand gekommen. Sie hätten es durch die Fluggastbrücke verlassen. Es hätten zwei Kontrollen stattgefunden. Er sei mit einem grünen sudanesischen Reisepass, ausgestellt auf den Namen Mohammed , gereist. Sein Cousin habe ihm diesen Pass besorgt. In Frankfurt sei er auf dem Flughafen von einem Mann namens in Empfang genommen worden. Diesem Mann habe er den Pass und die Flugunterlagen geben müssen. habe ihn dann mitgenommen nach Nürnberg, wo er bei ihm übernachtet habe. Am nächsten Tag sei er mit dem Taxi nach Zirndorf gefahren, wo er sich als Asylsuchender gemeldet habe. Er wisse nicht, was ihn bei einer Rückkehr nach Eritrea erwarten würde. Er sei ja schon dreimal verhaftet und auch geschlagen worden.

Mit Bescheid vom 8. Februar 2005 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen und forderte den Kläger unter Fristsetzung und Abschiebungsandrohung nach Eritrea zur Ausreise auf. Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

Mit einem am 22. Februar 2005 bei Gericht eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 18. Februar 2005 ließ der Kläger Klage erheben und in der mündlichen Verhandlung beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2005 insoweit aufzuheben, als das Bundesamt verpflichtet ist festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen, hilfsweise, das Bundesamt zu verpflichten ist festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG beim Kläger vorliegen.

Im gerichtlichen Verfahren wurde ein Mitgliedsausweis des Klägers und eine Bescheinigung der Eritrean Democratic Party über die Mitgliedschaft des Klägers in ihrer Partei, eine Bescheinigung der EDP vom 2. August 2005 über die Teilnahme des Klägers an einer Veranstaltung der Partei in Kassel vom 28. Juli 2005 bis 31. Juli 2005, vier Lichtbilder, die den Kläger bei dieser Veranstaltung zeigen und ein Ausdruck einer Internetseite, die den Kläger bei einer Veranstaltung der EDP in Frankfurt zeigen, vorgelegt. Des Weiteren wurde ausgeführt, das exilpolitische Engagement von Eritreern im Ausland, insbesondere bei der oppositionellen EDP, werde vom eritreischen Staat argwöhnisch beobachtet. Der eritreische Staat sei nicht bereit, demokratische Rechte zu gewähren, wie sich aus den Auskünften ergebe.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, insbesondere der Niederschrift über die mündliche Verhandlung und der beigezogenen Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet. Unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2005 in Ziffer 2 und in Ziffer 4 insoweit, als eine Abschiebung nach Eritrea angedroht wird, ist das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung in diesem Sinne kann zum einen vom Staat ausgehen, zum anderen von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen. Sie kann aber auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat oder die genannte Gruppierung einschließlich internationaler Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Bei einer Würdigung des klägerischen Vorbringens ist davon auszugehen, dass der Kläger sein Heimatland Eritrea unverfolgt verlassen hat, weil seine Vorfluchtgründe wenig glaubhaft sind. Gleichwohl war Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes vom 8. Februar 2005 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG beim Kläger vorliegen, weil es diesem zum jetzigen Zeitpunkt nicht zumutbar ist, in sein Heimatland zurückzukehren, weil ihm dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Nach den im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Unterlagen ist davon auszugehen, dass der Kläger Mitglied der oppositionellen EDP ist und an Veranstaltungen dieser Partei in der Bundesrepublik Deutschland teilgenommen hat, wie sich aus vorgelegten Lichtbildern und einem Aus-

druck einer Internetseite ergibt, die den Kläger bei dieser Veranstaltung der EDP in Frankfurt zeigen. Die EDP, eine Nachfolgeorganisation der EPLF-DP, strebt danach mit politischen Mitteln einen Machtwechsel in Eritrea herbeizuführen. Da sie von Veteranen des Unabhängigkeitskampfes angeführt wird, die in der Bevölkerung weithin beliebt sind, kann die Partei die Legitimität der jetzigen Führung der PFDJ besonders empfindlich in Frage stellen. Bei der Abwehr der aus ihrer Sicht von der EDP ausgehenden Gefahr bedient sich die eritreische Regierung rigoros aller Mittel, die ihr zur Verfügung stehen. Veranstaltungen der EDP im Exil und Mitglieder-treffen werden von den eritreischen Sicherheitsbehörden überwacht; jedwede Aktivität im Rahmen der Parteiorgane wird als staatsschädigend eingestuft (siehe hierzu VG Wiesbaden, Urteil vom 25.8.2004 – 5 E 963/04.A (V) in Asylmagazin 12/2004, Seite 16). Auch wenn man bei einer Würdigung des Wirkens des Klägers für die EDP zum Ergebnis kommt, dass sich der Kläger nach außen hin nicht in exponierter Weise für diese betätigt hat, ist es der Auskunftslage zu entnehmen, dass sich die Verfolgungsgefahr auch für solche Asylbewerber mit nicht exponiertem exilpolitischem Engagement bei einer Rückkehr nach Eritrea bis hin zur beachtlichen Wahrscheinlichkeit verschärft hat.

So stellt der Bundesnachrichtendienst in seiner Auskunft vom 11. April 2005 dar, dass Eritrea ein Einparteienstaat sei, der vom Staatspräsidenten Afewerki, dem Parteivorsitzenden der einzig in Eritrea zugelassenen Partei PFDJ, und einem kleinen Zirkel von Beratern autoritär regiert werde und dass andere Parteien auf Grund des Alleinvertretungsanspruches der Regierungspartei in den Untergrund getrieben worden seien und deshalb nur im Ausland agieren könnten mit der Folge, dass ihre Angehörigen als Staatsfeinde verfolgt würden. Weiterhin führt der Bundesnachrichtendienst aus, dass die rechtliche Grundlage zur Anerkennung internationaler Menschenrechtsstandards fehlten und dass die eritreische Justiz schwach sei und den Weisungen der Exekutive unterliege. Auf Grund dieser innenpolitischen Lage in Eritrea hält es der BND für wahrscheinlich, dass eritreische Oppositionelle – bei einer Rückkehr in ihr Heimatland – Repressionen ausgesetzt seien und mit einer sofortigen Festnahme rechnen müssten, wenn sie eritreischen Boden beträten. Nach Einschätzung des BND werde das Ausmaß der Repressionen variieren und davon abhängig sein, in welcher Oppositionspartei oder oppositionellen Vereinigung eine Mitgliedschaft bestanden habe bzw. bestehe. Insbesondere im Hinblick auf die 1969 von eritreischen Moslems gegründete und stark islamische ausgerichtete ELF-RC kommt der BND zum Schluss, dass Mitglieder solcher islamischer Oppositionsorganisationen schweren Repressalien ausgesetzt seien.

Ähnlich äußert sich auch das Institut für Afrikakunde in seiner Auskunft vom 10. Februar 2005 an das VG München. Danach verfügen die eritreischen diplomatischen Vertretungen in Deutschland, nämlich die Botschaft in Berlin und das Konsulat in Frankfurt über ein Netz an Informationen, womit die oppositionellen Aktivitäten von in Deutschland lebenden Eritreern überwacht werden. Vor diesem Hintergrund hält es das Institut für Afrikakunde für möglich, dass insoweit eine Kenntniserlangung auch dann stattfindet, wenn die Aktivitäten nicht in exponierter Form – wie im Falle des Klägers – ausgeübt werden. Danach kann die Teilnahme an regierungskritischen Veranstaltungen allein ausreichend sein, eine Verfolgungsgefahr im Falle einer Rückkehr zu begründen.

Wenngleich sich das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht Eritrea vom 11. April 2005 einer Einschätzung hinsichtlich der Verfolgungsgefahr auf Grund ausgeübter exilpolitischer Tätigkeiten enthält, so kann diesem Lagebericht dennoch entnommen werden, dass Eritreern auch auf Grund einer nicht exponierten exilpolitischen Aktivität in Deutschland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine politische Verfolgung in Eritrea droht.

Da somit davon auszugehen ist, dass die exilpolitischen Aktivitäten des Klägers der eritreischen Regierung bekannt sind, sie auch insbesondere über das Internet Informationen über regimiekritische Veranstaltungen und Demonstrationen im Ausland erhalten kann, der Kläger ja auch im Internet auf solchen Veranstaltungen zu sehen ist, war das Bundesamt unter diesen Umständen zu verpflichten, im Falle des Klägers das Verbot der Abschiebung nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Eritreas festzustellen.

Auf Grund der Vorschrift des § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war das Bundesamt auch zu verpflichten, in einer Abschiebungsandrohung den Heimatstaat des Klägers, Eritrea, als den Staat zu bezeichnen, in den der Kläger nicht abgeschoben werden darf.

Gemäß § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG lässt das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 AufenthG die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen unberührt.

Demnach war der Klage daher wie beantragt stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.